

Kaschau seit dem Jahre 1835 an die Lefner, Büchsenstände und
Längsmeisterämter vielfache Aufforderungen zur pünktlichen Hand-
habung der Büchsenstandskontrollen ergangen, und namentlich auf in unsern
letzten Circularanfügung vom 3. September v. J. die Mittel und Wege be-
gründet worden sind, wie bei dieser sich anlagenshallenden Besondereheiten
wirklich bagagat machen können, so bei mir ^{aus} in unsern Längsmeistern über
die Vorgabe des Verfalls veranlaßt. Büchsenstellungen und durch die Prüfung
der periodisch eingezogenen Büchsenstände Listen einzeln Längsmeister.
man ihnen übergeben müßten, daß der Zweck meistens immer noch nur
sehr mangelhaft erreicht wird.

Der Hauptgrund davon liegt hauptsächlich darin, daß die wegen Lefner-
samung des Büchsenstands ergangenen Bestimmungen fast überall noch nicht
mit dem erforderlichen Eifer und mit der gehörigen Pünktlichkeit zur
Erfüllung gebracht werden.

Hauptsächlich gilt das von der ersten Anlegung der monatlichen Besam-
mungen, in welche bei manchen Büchsen nur die, eine willkürlich aus-
nommen habe von Tagen im Monat zusammengefaßt, bei
einigen Büchsen sogar nur diejenigen bis zur eingetragenen werden sind, welche
den ganzen Monat hindurch ungetrennt haben. Ein solches Vorgehen ist
höchstens ungünstig, da noch der Oberpräsident. Justizkammer vom 20. August
1835 alle im Laufe des Monats vorkommenden, nicht auf eine monatliche
Einzelsammlung des Büchsenstands sich gründenden Besamungen in die
Liste aufgenommen werden sollen. Die hiesigen Längsmeister haben die
Lefner für die Prüfung zu kontrollieren, zu dem Ende von Zeit zu Zeit,
namentlich wenn die eingetragene Liste noch unvollständig geblieben ist,
unvollständig erscheint, dieselben mit den ihr zu Grunde liegenden, im
Laufe des Monats vom Lefner fortgeschriebenen Beobachtungsbeurtheilungen zu
vergleichen und dabei sich angehende Ungenauigkeiten unmissbar der
landwärtlichen Lefner anzugeben, welche dann den betreffenden Lefner
in nachdrückliche Erinnerung setzen müssen.

Sind bei einer Büchse im Laufe des Monats keine Besamungen mehr
gekommen, welche nach dem Bestehen in die monatliche Liste
eingetragen werden müßten, so ist darüber innerhalb der vorgeschriebenen
Monatsfrist eine vom Büchsenstand mit unangelegenen Negativanzeigen
des Lefners an den Längsmeister einzubringen. Der letztere hat
dann von Zeit zu Zeit, besonders da, wo Unregelmäßigkeiten vorzukommen
können, durch Vergleichung des eingetragenen Beobachtungs-
beurtheilung mit der Negativanzeige von einem Mangel oder
Unregelmäßigkeit sich zu überzeugen, und im letztgedachten Falle wegen

La.

Bestimmung des bethaupteten Lesens an die vorgeschriebene lehrmäßige Lesart zu bewahren.

Dortum werden auf bei Lesarten der zur Krönung gebrauchten Vor-
sinnigen der die Befehlsmomente der sinnigen bestrittenen Bestimmung viel-
fach mannigfaltig oder nur mannigfaltig ausgeführt, indem die Lesarten
ganzen häufig in den bloßen Angaben „unvollständig“ oder „besteht die Befehl-
mutter“ oder dgl. m. bestritten, während der instruktionsmäßig über-
all das Resultat der stattgefundenen Bestimmung der Eltern oder der sonst
über die Befehl der Befehlsmomente angegebenen Bestimmung hing
manneht, und dann erst bestritten werden soll, ob das Bestimmung
für unvollständig oder nicht unvollständig anzunehmen sei. Wir meinen die
hohen Längernisse persönlich dafür verantwortlich, daß sie alle bei
ihnen angegebenen Lesarten, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise von den
Befehlsmomenten bestritten sind, oder während der Bestimmung der
Lesarten zu berücksichtigen, und dann auf sofortige Bestimmung der vorgesch-
riebenen Lesarten fallen, wobei hinüber an die vorgeschriebene lehrmäßige Les-
art zu bewahren.

Besonders aber liegt die Befehl der mannigfaltigen Bestimmung der
Befehlsmomente kontrollieren an den hohen Längernissen, welche es fast
überall an der verantwortlichen Haftung fallen lassen, und besonders auf
in Bestimmung der ihnen obliegenden Bestimmung nach erfolgter
Bestimmung der Befehlsmomente der zu sein sind. Die Bestimmung
Bestimmung der Längernisse sind in der Bestimmung.
Bestimmung vom 20. Dezember 1835 genau bestimmt. Wir sagen für
uns selbst, daß die vorgeschriebene Bestimmung oder Bestimmung oder allen
Bestimmung erfolgen, und dann in den Lesarten bewahrt werden muß, daß
und unter solchen Umständen die eine oder andere möglich oder resp.
bewahrt werden ist.

Während nunmehr wegen der Bestimmung der vorgeschriebenen Befehlsmomente
so vielfach instruktive Bestimmungen angegeben sind, daß ein Bestim-
mel über die Bestimmung, wie dabei bestritten werden soll, nicht mehr auf-
kommen kann, werden wir mit allen Bestimmung auf eine günstige Bestim-
mung neuer Bestimmungen fallen. Zu dem Bestimmung wir die
Befehlsmomente der einzelnen Längernisse, wie bisher schon
gefasst ist, von Zeit zu Zeit einzeln, auf an Bestimmung und Bestimmung
Bestimmung manneht, und dann jede dabei sich findende Bestimmung
Bestimmung manneht an den Lesarten und Längernissen oder
noch.

normalige spezielle Besetzung mit nachrichtlicher Entscheidung.

Die hiesigen Töchter. Aufgeklärten wachen aber nur zwei Töchter. Dieser
Lohn, jedoch nur wenigstens. Augenmerk auf den nachgelassenen Töchter.
Einfach resp. die zünftliche Handhabung der beherrschenden Leistungen
von Seiten der Lehrer, Töchter, Konsumenten und Längereisten zu leisten,
und von allen Angehörigen der hiesigen Landräthe Anzeige zu
machen, dann mir nachzuweisen, daß sie sofort einfließen, event. Einfuhr
Bewertung fremderer Maßregeln an und beizubringen werden.

Lübeck, den 20. August 1840

Königliche Regierung
Abteilung des Innern

gez. v. Massenbach

Am 14. September 1840
Die Töchter von der Königl. Regierung
Anweisung vom 20. v. M. I V N^o 7075 mit der
Aufgabe davon in jedem Töchter
und jedem Lehrer mitzutheilen

An

den hiesigen Längereisten
Maassen v. Bismarck
zu Schermburg
N^o 3521.

Rees, den 9. Septbr 1840

Der Landrath
v. Bismarck

Der hiesigen Längereisten
zu Schermburg.

Schermburg, 14. Septbr 1840

An

Der Längereisten
Maassen

sämtliche hiesigen Landräthe, Töchter, Lehrer,
Längereisten und Lehrer, so wie auf an
sämtliche Töchterkonsumenten und städtische
Töchterkommissionen.

At.

... In Lufman Lufman Heecheldjen

Lufman: Tifal Lufman:

in

Harvlich.
in Vrünen